

Tarifvertrag
zur Änderung des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte
an der Oberlausitz-Kliniken gGmbH
und zur Änderung der Tabellenentgelte
(1. ÄnderungstV-Ä OLK)

vom 1. November 2010

Zwischen

der **Oberlausitz-Kliniken gGmbH**,
vertreten durch den Geschäftsführer,
Am Stadtwall 3, 02625 Bautzen

einerseits

und

dem **Marburger Bund Landesverband Sachsen e.V.**,
vertreten durch die 1. Vorsitzende,
Werdauer Str. 1-3, 01069 Dresden

andererseits

wird zur Änderung des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an der Oberlausitz-Kliniken GmbH vom 11.12.2006 und zur Änderung des Tarifvertrages zur Anpassung der Tabellenentgelte für Ärztinnen und Ärzte an der Oberlausitz-Kliniken gGmbH vom 06.03.2009 folgender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzen des TV-Ä OLK

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an der Oberlausitz-Kliniken gGmbH (TV-Ä OLK) vom 11. Dezember 2006 wird wieder in Kraft gesetzt.

§ 2 Tabellenentgelte

- (1) Ab dem 1. Juli 2010 erhalten die Ärztinnen und Ärzte der Oberlausitz-Kliniken ein Tabellenentgelt nach Anlage A zu diesem Tarifvertrag.
- (2) Ab dem 1. Januar 2012 erhalten die Ärztinnen und Ärzte der Oberlausitz-Kliniken ein Tabellenentgelt nach Anlage B zu diesem Tarifvertrag.
- (3) § 18 Abs. 2 entfällt.
- (4) § 18 erhält folgenden Abs. 3:

„(3) 1Fachärzte, die aus der EG II Stufe 6 in die EG III Stufe 1 aufsteigen, erhalten im Wege der Besitzstandswahrung den Differenzbetrag zwischen dem Entgelt der EG III Stufe 1 und dem Entgelt der EG II Stufe 6. 2Dieser Differenzbetrag wird bei künftigen Tarifierhöhungen im Umfang der jeweiligen Entgeltsteigerung abgeschmolzen.“

- (5) § 18 Abs. 3 wird Abs. 4.

§ 3 Stufen der Entgelttabelle

§ 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a werden die Wörter „dreieinhalbjähriger ärztlicher Tätigkeit“ durch die Wörter „dreijähriger ärztlicher Tätigkeit“ und die Wörter „fünfjähriger ärztlicher Tätigkeit“ durch die Wörter „vierjähriger ärztlicher Tätigkeit“ ersetzt.

b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Entgeltgruppe II

<i>Stufe 2:</i>	<i>nach dreijähriger fachärztlicher Tätigkeit</i>
<i>Stufe 3:</i>	<i>nach sechsjähriger fachärztlicher Tätigkeit</i>
<i>Stufe 4:</i>	<i>nach achtjähriger fachärztlicher Tätigkeit</i>
<i>Stufe 5:</i>	<i>nach zehnjähriger fachärztlicher Tätigkeit</i>
<i>Stufe 6:</i>	<i>nach zwölfjähriger fachärztlicher Tätigkeit“</i>

§ 4

Bereitschaftsdienstentgelt

§ 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

<i>EG I</i>	<i>25,00 Euro,</i>
<i>EG II</i>	<i>29,00 Euro,</i>
<i>EG III</i>	<i>31,50 Euro,</i>
<i>EG IV</i>	<i>33,50 Euro.“</i>

b) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„1Die Ärztin/Der Arzt erhält zusätzlich zu dem Stundenentgelt gemäß der Tabelle in § 12 Abs. 2 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (§ 9 Abs. 3) je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 v.H. des Stundenentgelts gemäß der Tabelle in § 12 Abs. 2. 2Dieser Zeitzuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden. 3Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

§ 5

Zusatzurlaub Bereitschaftsdienst für Nachtarbeit

§ 28 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) 1Die Ärztin/Der Arzt erhält für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden (§ 9 Abs. 3) einen Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21.00 bis 6.00 Uhr fallen. 2Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. 3Bei Teilzeitkräften ist die Zahl der nach Satz 1 geforderten Bereitschaftsdienststunden entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu kürzen. 4Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Zusatzurlaub in entsprechender Anwendung des § 27 Abs. 1 Sätze 4 und 5 zu ermitteln.“

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

§ 6 Qualifizierung

§ 6 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

(9) 1Zur Teilnahme an medizinisch-wissenschaftlichen Kongressen, ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen und ähnlichen Veranstaltungen ist der Ärztin/ dem Arzt Arbeitsbefreiung bis zu drei Arbeitstagen im Kalenderjahr unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren. 2Bei Kostenerstattung durch Dritte kann eine Freistellung für bis zu fünf Arbeitstage erfolgen. 3Im Jahr 2011 wird dem Arzt/ der Ärztin eine weitere Freistellung im Umfang von einem Tag und im Jahr 2012 eine weitere Freistellung im Umfang von zwei Tagen gewährt. 4Auf Nachweis durch den Arbeitnehmer übernehmen die Oberlausitz-Kliniken gGmbH anfallende Kosten für die Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen bzw. sonstigen Weiterbildungen (Tagungskosten) in den Jahren 2011 und 2012 bis zu einem Betrag von jeweils 200 EUR, soweit diese Veranstaltungen im Sinne von Absatz 1 geeignet und erforderlich sind.

Protokollerklärung zu Satz 2:

Die Freistellung umfasst im Jahr 2011 höchstens vier Tage und im Jahr 2012 höchstens fünf Tage.“

§ 7 Rufbereitschaftsvergütung

- (1) Die im Unternehmen geltenden Vergütungsregelungen für die Rufbereitschaft werden bis zum 28.02.2011 neu geordnet. Die Neuregelungen treten rückwirkend zum 1. Juli 2010 in Kraft. Ergeben sich Erhöhungen der Rufbereitschaftsvergütungen, werden diese erstmals spätestens zum 1. März 2011 fällig. Die Neuregelung soll bis zum 31.12.2011 erneut überarbeitet werden.
- (2) Ärztinnen und Ärzte, die im Kalendermonat mehr als 15 Rufbereitschaftsdienste leisten, erhalten für den 16. und jeden weiteren Rufbereitschaftsdienst jeweils einen Zuschlag in Höhe von 15 % auf die jeweils geltende Rufbereitschaftsdienstvergütung.
- (3) Ärztinnen und Ärzte, die im Kalenderjahr mehr als 30 Rufbereitschaftsdienste leisten, erhalten einen Tag Zusatzurlaub. Dieser Anspruch tritt neben den Anspruch aus § 28 Abs. 4.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Sollten sich bei der Neuregelung der Vergütung für die Rufbereitschaft Absenkungen ergeben, treten diese nicht rückwirkend in Kraft.

§ 8

Betriebliche Altersversorgung und Entgeltumwandlung

§ 26 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Ärztinnen und Ärzte haben Anspruch auf Versicherung unter eigener Beteiligung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen. ²Der Arbeitnehmerbeitrag zur Pflichtversicherung beträgt 4,0 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, die durch den Arbeitgeber zu zahlende Umlage 1,2 v.H. ³Zum Zwecke der Beitragsberechnung wird eine Absenkung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts auf 50 v.H. vereinbart.

(2) Für Entgeltansprüche, die auf diesem Tarifvertrag beruhen, kann eine Entgeltumwandlung vorgenommen werden. Diese soll bei dem DUK e.V., der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen oder der Sparkassenversicherung Sachsen erfolgen.“

§ 9

Allgemeine Arbeitsbedingungen

§ 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„(4) ¹Der Arbeitgeber hat Ärztinnen und Ärzte von etwaigen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis entstandenen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, sofern der Eintritt des Schadens nicht durch die Ärztin/ den Arzt vorsätzlich herbeigeführt worden ist. ²Im Übrigen bleiben die allgemeinen Grundsätze zur Arbeitnehmerhaftung unberührt.“

§ 10

Entgelt im Krankheitsfall

Die Protokollerklärung zu § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Verschulden liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

Bis zum 31.01.2011 werden durch die Oberlausitz-Kliniken gGmbH klinikeinheitliche Regelungen zur Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen im Krankheitsfall getroffen.“

§ 11

Sonstige Bestimmungen

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass ergebnisbezogene Einmalzahlungen, die kollektivrechtlichen Charakter aufweisen, auch an die Ärztinnen und Ärzte der Oberlausitz-Kliniken gGmbH geleistet werden.

§ 12

Inkrafttreten und Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Abweichend hiervon treten

- zum 1. Mai 2010 § 4
- zum 1. Juli 2010 § 2 Abs. 4 und 5, § 3, § 7 Abs. 2 und 3 und § 8 und
- zum 1. Januar 2011 § 2 Abs. 3 und § 6

in Kraft.

(2) Der Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei ohne Einhaltung einer Frist, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2012, schriftlich gekündigt werden.

Dresden,

Bautzen,

.....
Dipl.-Med. Sabine Ermer
Marburger Bund Sachsen

.....
Reiner E. Rogowski
Oberlausitz-Kliniken gGmbH

Anlage A

Entgelttabelle TV-Ä OLK ab 1. Juli 2010						
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	
Arzt	3.735,91 €	3.947,67 €	4.098,91 €	4.361,08 €	4.673,67 €	
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Facharzt	4.930,79 €	5.344,22 €	5.707,23 €	5.918,98 €	6.125,68 €	6.332,38 €
Oberarzt	6.176,10 €	6.539,11 €				
Chefarztvertreter	7.265,10 €					

Anlage B

Entgelttabelle TV-Ä OLK ab 1. Januar 2012						
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	
Arzt	3.810,63 €	4.026,61 €	4.180,89 €	4.448,30 €	4.767,14 €	
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Facharzt	5.029,41 €	5.451,10 €	5.821,37 €	6.037,36 €	6.248,19 €	6.459,03 €
Oberarzt	6.299,62 €	6.669,89 €				
Chefarztvertreter	7.410,40 €					